

466/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Maria Schaffenrath, Helmut Peter, Partnerinnen und Partner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz 1969
(BGBl. 1969/142) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

" Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz 1 969 (BGBl. 1 969/142)
idgF geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Berufsausbildungsgesetz 1 969 wird wie folgt geändert:

§15 Abs. 3 lit. c lautet:

c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnung die ihm auf Grund dieses
Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, oder des
Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt, oder die
Leistungen in der Berufsschule den Lehrling in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe nicht berechtigen."

Begründung

Die in §15 Abs. 3 lit. c BAG festgelegte Möglichkeit des Lehrberechtigten der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses, wenn der Lehrling trotz wiederholter Ermahnung die ihm auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt, umfaßt nicht den Fall, daß die Leistungen eines Lehrlings in der Berufsschule wiederholt negativ sind, sohin eine Eignung für den Beruf und den Einsatz im Betrieb äußerst fraglich erscheint. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling auch dann zu behalten, wenn dieser beispielsweise zum zweiten mal das erste Lehrjahr wiederholt. Dies stellt eine wesentliche Belastung für ausbildende Betriebe dar und wirkt damit auch kontraproduktiv auf den Lehrstellenmarkt. Ein wesentliches (betriebswirtschaftliches) Kriterium für die Beschäftigung - auch eines Lehrlings - muß aber dessen Eignung für den Einsatz im konkreten Beruf im Betrieb sein, sonst erwachsen dem ausbildenden Betrieb gegenüber nicht ausbildenden Wettbewerbsnachteile. Die Möglichkeit, sich von einem Lehrling bei wiederholtem negativem Abschluß eines Lehrjahres zu trennen, muß also im Interesse der ausbildenden Betriebe und des dualen Ausbildungssystems geschaffen werden. In formeller Hinsicht wird eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten und die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt.